



Gemeinde Rettenberg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Gewerbe und Wohnen“ nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens

Der Gemeinderat der Gemeinde Rettenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.12.2025 für das Gebiet "südlicher Bereich des Ortsteiles 'Freidorf', östlich der 'Dorfstraße'" nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens den Bebauungsplan "Gewerbe und Wohnen" in der Fassung vom 25.07.2025 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche/-maßnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsfläche/-maßnahme befindet sich auf dem Flurstück Nr. 945 sowie den Teilflächen der Flurstücke Nr. 944/2 und 946 (Gemarkung Untermaiselstein).

Der Bebauungsplan "Gewerbe und Wohnen" wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan "Gewerbe und Wohnen" – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung und der Anlage 01: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan "Gewerbe und Wohnen" – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Rettenberg (Bichelweg 2, 87549 Rettenberg), Zimmer OG 104 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr. (Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.) Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

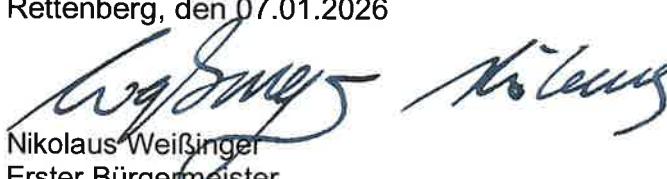
Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <http://www.gemeinde-rettenberg.de> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplannungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Rettenberg, den 07.01.2026


Nikolaus Weißinger
Erster Bürgermeister

Ausgehängt am	09.01.26
Abgenommen am	_____

KHD



Geltungsbereich Bebauungsplan

N

